

Haftpflicht und Haftpflichtversicherung, Schüler-Unfallversicherung [Fortsetzung]

Autor(en): **Stalder, A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **7 (1921)**

Heft 42

PDF erstellt am: **28.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-537454>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Haftpflicht und Haftpflichtversicherung, Schüler-Unfallversicherung.

Von A. Stalder, Turnlehrer, Luzern.

(Fortsetzung.)

Zum bessern Verständnis meiner Ausführungen und insbesondere der Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen sollen hier einige Beispiele aus der Gerichtspraxis folgen. Sie sind z. T. der trefflichen Arbeit „Ueber die Haftpflicht des st. gallischen Lehrers und die Schülerunfallversicherung“ von Herrn Reallehrer D. Mauchle in St. Gallen entnommen und zeigen deutlich, wie sehr den Lehrer in allen seinen Berufshandlungen nicht nur gegen die Seele, sondern auch den Körper des Kindes das größte Verantwortlichkeitsgefühl leiten soll.

1. Beispiel.

Begräumen der Turngeräte durch Schüler. Es ist allgemein gebräuchlich, daß die Turngeräte von Schülern bereitgestellt und wieder versorgt werden. Wie leicht dabei ein Unfall sich ereignen kann, wofür der Lehrer haftpflichtig ist, zeigt folgendes Beispiel: „In einem Gymnasium beauftragte der Turnlehrer zwei Quartaner mit dem Fortschaffen des Pferdes. Zum Einschieben der verstellbaren Füße mußte das Pferd gekippt werden. Unglücklicherweise fiel es um und zerschlug dem Schüler A ein Bein. Es wurde Schadenersatzklage gegen den Lehrer erhoben, weil er es an der nötigen Vorsicht habe fehlen lassen, indem er zwei zu schwache Knaben mit der schweren Arbeit betraut habe. Er hätte mehr Knaben oder den Abwart verwenden sollen. — Den Vorwurf der Fahrlässigkeit wies der Lehrer zurück, da es allgemein üblich sei, Geräte nur von Schülern fortschaffen zu lassen. Bisher seien in seinem Turnbetriebe dabei nie Unfälle passiert. Die Knaben seien in den Vorkehrungen beim Geräteversorgen zu Anfang wohl unterwiesen worden. Gerade der verunfallte Schüler habe diese Aufgabe wiederholt anstandslos ausgeführt. Der Lehrer habe deshalb gerade ihn in guten Treuen beauftragen können, da der Knabe zudem ein gewandter Vorturner sei. Nun das Urteil! Der Provinzialschulrat erhob den Konflikt zu Gunsten des Lehrers. Das Obergerichtsverwaltungsgericht Preußen aber, an das appelliert wurde, verurteilte den Lehrer; denn die Experten,

Hr. Dr. Diebow, Direktor der Königl. Landesturnanstalt und der Kreisarzt Dr. Rasten, kamen übereinstimmend zum Urteil, der Lehrer habe fahrlässig gehandelt. Zum Kippen des Pferdes ist eine besondere Körperkraft erforderlich. Das Fortschaffen eines so schweren Gerätes sei für Knaben dieses Alters mit Gefährdung von Gesundheit und Leben verbunden. Das durfte dem Turnlehrer bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt nicht entgehen. Die Auswahl der Knaben ist ziemlich belanglos, da selbst vier nicht genügt hätten, das Pferd aufzuhalten. Noch weniger entschuldigt es, daß diese Art der Geräteversorgung allgemeiner Brauch und bisher ohne Unfall verlaufen sei. Der Lehrer hat seine Amtspflicht verletzt. Er haftet nicht nur zivilrechtlich für den Schaden, sondern wird auch nach § 230 des Strafgesetzbuches dem Strafrichter überantwortet. Dieser Artikel lautet: „Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung eines andern verursacht, wird mit Geldstrafen bis 900 Mark oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft. — „War der Täter vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet, so kann die Strafe auf drei Jahre erhöht werden.“

Die Unfälle im Turnunterricht sind wohl am zahlreichsten, doch verhältnismäßig selten. Noch seltener sind die Fälle, wo dem Lehrer direkt Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann. Eine Unfallstatistik der H. D. Walter und Sigg in Schaffhausen, bezogen auf die Primarschule, die Realschule und das Gymnasium, verzeichnet in 16 Jahren nur 17 Unfälle im Turnbetrieb. In der schulfreien Zeit, also vor oder nach den Stunden und in den Pausen kamen 12 Unfälle vor. Dabei ist nicht ein Fall von grober Fahrlässigkeit.

Um Haftpflichtfällen beim Turnen zu entgehen, beobachte der Lehrer jedenfalls:

1. Die Übungen sollen der jeweiligen Altersstufe und somit den Kräften des Kindes entsprechen. Übungen und Spiele, wie sie die eidgenössische Turnschule enthält, berücksichtigen diese Gesichtspunkte und bewahren den Lehrer vor dem Vorwurf zu großer Anforderungen an die Schule.

2. Zu jeder Uebung sind entsprechende Vorichtsmaßregeln zu treffen, z. B. die Geräte zu untersuchen, Matten zu legen, Hilfe zu stehen u.

3. Sprünge dürfen nur auf geeignetem Boden und über ungefährliche Hindernisse ausgeführt werden.

4. Auf die schnelle Ermüdung im kindlichen Alter und auf die Konstitution des einzelnen ist gehörig Rücksicht zu nehmen. Daher keine Schablone für alle, Einteilung in Abteilungen nach der Leistungsfähigkeit, besonders beim Geräteturnen und Springen.

Nie darf eine gewissenhafte, ja ängstliche Ueberwachung fehlen.

Wo Eis- und Skilauf im Winterturnbetrieb einbezogen sind, ist doppelte Vorsicht geboten, besonders auch in der Auswahl des Terrains. Nur eine kleine Schülerzahl kann da genügend angeleitet und berücksichtigt werden.

Das Schlitteln, das für die planmäßige Körperausbildung, die das Schulturnen sein soll, wenig Wert hat, bleibt besser weg. — Es sei auch da kurz ein 1919 passiertes Beispiel erwähnt. Herr Lehrer A. ließ in der Turnstunde schlitteln, wobei er gewissenhaft Aufsicht führte. Er hatte aber einer Schülerin einen fremden Schlitten zugewiesen, ohne zu bemerken, daß dieser beschädigt war. Die Schülerin erlitt durch den beschädigten Schlitten beim Anfahren an eine Leitungsstange einen Muskelriß, der eiterte und die Ueberführung ins Spital nötig machte. Die Arzt- und Pflegekosten betragen 360 Fr., wovon der Lehrer 100, die Schulgemeinde 120 und der Vater des Mädchens den Rest zu tragen hatte.

2. Beispiel.

Aufsichtspflicht über nachsitzende Schüler.

Vor dem Landgericht Schwerin kam folgender Fall zur Verhandlung:

Zwei Schüler mußten nachsitzen. Der Lehrer gab ihnen Aufgaben und mahnte sie, sich ruhig zu verhalten, indes er zur Einnahme einer Erfrischung sich in seine Wohnstube im Schulhaus begab. Nun „narrten“ aber die beiden Schüler miteinander, wobei einer den Arm brach. Der Vater klagte auf Schadenersatz. Das Gerichtsurteil führt aus: „Die Aufsichtspflicht des Lehrers bezieht sich nicht nur auf die Zeit des Unterrichtes, sondern auch auf die Pausen und die Zeit des Nachsitzens. Somit wäre die Ersatzpflicht des Lehrers begründet, wenn

er sich von ihr nach § 832 des B. S. B. nicht durch den Nachweis befreien kann, daß er seiner Aufsichtspflicht genügt habe, oder daß der Schaden bei gehöriger Aufsicht doch entstanden wäre. Nun gehört aber, nach richterlichem Ermessen, zur gehörigen Aufsicht bei Nachsitzenden nicht, daß er während dieser Zeit unausgesetzt die Nachsitzenden überwache. Es genügt, daß er zeitweise kontrolliert und so die Kinder jederzeit unsicher sind, wenn der Lehrer erscheint. Das Landgericht wies denn auch die Klage vollständig ab.“

Aus diesem Beispiele sehen wir, wie weit es dem richterlichen Ermessen anheim gestellt ist, Schuld oder nicht Schuld auszusprechen, besonders wenn wir dieses Beispiel mit dem vorigen vergleichen.

Nach meinem Dafürhalten ist es Pflicht der Lehrer, Nachsitzende strenge zu beaufsichtigen und zu beschäftigen. Sonst ist ja das Zurückbehalten wertlos. Denn es soll nicht nur den Charakter einer Strafe haben, sondern im Schüler eben das Bewußtsein wecken, daß er veräumte Pflichten nachholen muß. Ich zweifle nicht, daß der Entscheid in obigem Falle ebenso gut zu Ungunsten des Lehrers hätte fallen können. Nicht meiner Ansicht ist Herr Obergerichtsschreiber Dr. T., der den Lehrer vollständig frei spricht, da die Aufsichtspflicht des Lehrers nicht so weit gehe und der Unfall einzig dem Verschulden der Schüler zuzuschreiben sei.

3. Beispiel.

Aufsicht in der Pause.

In D. fiel während der Pause ein Schüler vom Klettergerüst und erlitt eine Verletzung am Kopfe. Da weiter keine Folgen entstanden, klagte die Familie nicht und begnügte sich mit der Bezahlung der Arztkosten durch den Lehrer. — War dieser wirklich haftpflichtig? Zur Beantwortung der Frage stellen wir fest:

1. die Aufsicht in der Pause gehört zur Berufstätigkeit des Lehrers.

2. Er mußte nach Art. 55 des D.-R. „alle Sorgfalt anzuwenden, um einen Schaden dieser Art zu verhüten.“

Er glaubte dies zu tun durch das Verbot, das Gerüst in der Pause ohne seine spez. Erlaubnis zu besteigen. Das genügt aber streng genommen nicht. Er hätte die Befolgung seines Gebotes überwachen und dessen Uebertretung verhindern sollen. Es könnte also Fahrlässigkeit nachgewiesen werden. Allerdings besteht ein konkur-

rierendes Mitverschulden des Schülers, indem dieser das Verbot übertrat. Da käme Art. 44 des D.-R. in Anwendung, der lautet: „Hat der Geschädigte in die schädigende Handlung eingewilligt, oder haben Umstände, für die er einstehen muß, auf die Entstehung oder Verschlimmerung des Schadens eingewirkt, oder die Stellung des Ersatzpflichtigen sonst erschwert, so kann der Richter die Ersatzpflicht ermäßigen oder ganz von ihr entbinden.“

Ich zweifle nicht, daß der Richter diesfalls den Lehrer geschützt hätte, weil von Seiten des Schülers eine Uebertretung des Verbotes erfolgt war. (Siehe voriges Beispiel.)

Obwohl in den angeführten Beispielen meistens Entscheide deutscher Gerichte vorliegen, vermitteln sie uns doch eine ganz zutreffende Auffassung, da unser schweizerisches Recht vielfach das deutsche Recht zum Muster hat und allgemein die Gerechtigkeit dieselbe sein muß.

Immerhin darf man nicht zu ängstlich sein. Man halte daran fest, daß eine Schuld des Lehrers, sei es eine Tätigkeit oder eine Unterlassung, vorliegen muß, um eine Haftung zu begründen. Ich erinnere an das zuletzt angeführte Beispiel. In der Gerichtspraxis stehende Juristen, Dr. T. und Dr. B. haben mir versichert,

daß unsere schweizerischen Gerichte in Beurteilung solcher Fälle so viel als immer anhängig dem praktischen Leben Rechnung tragen. Wenn z. B. der Lehrer vor und nach der Schule oder in der Pause die Schüler die auf dem Turnplatz befindlichen Geräte ungehindert zum Ueben benützen läßt, ja dazu auffordert, erklärten mir auf Befragen beide der genannten Juristen, daß das eine Haftung des Lehrers nicht begründe. In diesem Falle würde Selbstverschulden des Schülers angenommen und der Lehrer vom Richter geschützt. Denn wollte man die letzten Konsequenzen ziehen z. B. aus der Aufsichtspflicht des Lehrers, so würde ja dadurch die Bewegungsfreiheit des Schülers unnatürlich gehemmt und dem Lehrer eine ganz ungehörige Last der Verantwortlichkeit aufgebürdet.

Auch hier weist uns der gesunde, einfache Verstand den richtigen Weg. Man hüte sich also, eine Haftpflicht zuzugeben, und dadurch ein Exempel zu statuieren, wo man sich keiner Schuld bewußt ist, vielleicht einfach aus Unkenntnis der Gesetze. Es lohnt sich, in solchen Fällen juristischen Rat einzuholen. Für die Mitglieder des katholischen Lehrervereins der Schweiz ist ja in der Haftpflichtkommission der Hülfskasse eine solche Beratungsstelle geschaffen.

(Fortsetzung folgt.)

Wie lange noch . . . ?

In einem schweizerischen pädagogischen Fachorgan, in einer Besprechung des II. Bandes des „Lehrbuches der allgemeinen Psychologie“ von Dr. F. Geysler, Professor der Philosophie an der Universität Freiburg i. B. lese ich soeben folgenden Satz:

„. . . So berührt es sonderbar, in einer wissenschaftlichen Psychologie, die das Buch doch vertreten will, zu lesen, daß den Bewußtseinsvorgängen noch ein besonderes, diese erlebendes und hervorbringendes Sein zugrunde liege. . .“

Mit andern Worten ausgedrückt, heißt das: es berührt sonderbar, in einer wissenschaftlichen Psychologie zu lesen, daß den seelischen Tätigkeiten ein Tätiges, eine Substanz, daß also den geistigen Seelentätigkeiten eine geistige Substanz zugrunde liege, die Trägerin dieser Tätigkeiten sei. Noch deutlicher heißt es so: es berührt son-

derbar, in einer wissenschaftlichen Psychologie zu lesen, es gebe überhaupt eine Seele, es gebe eine geistige, unsterbliche Menschenseele.

Und das sagt nicht irgend ein herge- laufener Phrasendrescher; das sagt ein in pädagogischen Kreisen unseres kleinen Vaterlandes sehr angesehenen Pädagogen, der zugleich Pädagogiklehrer an einer schweizerischen Lehrerbildungsanstalt ist.

Und dieser Satz steht nicht etwa in einer Zeitschrift, die es sich zur Aufgabe macht, den Menschen zum Tiere zu erniedrigen; er steht in einer Zeitschrift, die von Beruf wegen der Erziehung der Schweizerjugend dient, und die so gerne das Fachorgan für alle schweizerischen Lehrer und Lehrerinnen sein möchte, die, — so behauptet man — für Christen gerade so gut passe wie für Heiden, für Katholiken gerade so gut wie für die Ver-